

Gesetzliche Grundlagen der Heilpraktikerprüfung

Wie Sie sich für die amtsärztliche Überprüfung anmelden

Was Sie über den Ablauf und die Modalitäten der Prüfung wissen müssen

Kapitel 1

Allgemeines zur Heilpraktikerprüfung

Bevor wir uns gemeinsam die prüfungsrelevanten Themen anschauen, sollen zunächst die gesetzlichen Vorgaben zur Prüfungszulassung erläutert werden, denn Sie müssen sich ja regelkonform für die amtsärztliche Überprüfung anmelden. Grundlage für die Regelung der Heilpraktikerprüfung sind das Heilpraktikergesetz (HPG) und die dazugehörige Durchführungsverordnung (DVO) der einzelnen Bundesländer. Beides wird in *Kapitel 25* vorgestellt, sodass wir uns an dieser Stelle ganz auf die Prüfungsformalia konzentrieren können.

Zentrales Anliegen des Heilpraktikergesetzes war seit Beginn seiner Inkraftsetzung in der Zeit des Nationalsozialismus die Abwendung der »Gefahr für die Volksgesundheit«. Im originalen Wortlaut heißt es dort: »Die Überprüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die antragstellende Person so viele heilkundliche Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie nicht zu einer Gefahr für die Volksgesundheit wird.« Aus diesem Grund muss jeder, der den Beruf des Heilpraktikers ausüben möchte, eine Überprüfung vor einem Amtsarzt einer Gesundheitsbehörde ablegen. Wichtig ist, dass für einen Antrag auf Prüfungszulassung bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Ein Antragsteller wird zur Prüfung zugelassen, wenn

- ✓ das 25. Lebensjahr vollendet ist (mit der Heilpraktikerausbildung können Sie aber schon vorher beginnen),
- ✓ mindestens eine abgeschlossene Hauptschulbildung vorliegt (in manchen Bundesländern auch Berufsreife oder Berufsbildungsreife genannt),
- ✓ ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis vorliegt (bestätigt die »sittliche Reife« und darf nicht älter als drei Monate sein),

- ✓ ein ärztliches Attest vorliegt, dass der Prüfungsanwärter frei von geistigen und körperlichen Krankheiten und Sucht ist, die ihn an der Berufsausübung hindern würden (darf bei Antragstellung ebenfalls nicht älter als drei Monate sein).

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und Sie sich umfangreich und qualifiziert auf die Prüfung vorbereitet haben, stellen Sie sich wahrscheinlich folgende Fragen, auf die Sie gleich im Anschluss eine Antwort erhalten:

Wo und wie melde ich mich zur Prüfung an?

Dies kann je nach Bundesland und Regierungsbezirk variieren, meist bei den Gesundheitsämtern, dem Landratsamt oder der Kreisverwaltung. Bitte informieren Sie sich frühzeitig bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt. Für die Anmeldung werden Antrags- und Merkblätter zur Verfügung gestellt, die Sie im Internet auf der Website der zuständigen Behörde finden.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Prüfung dort abgelegt werden muss, wo der Heilpraktikeranwärter (HPA) seinen ersten Wohnsitz hat oder wo er seine Niederlassung, also seinen Praxisstandort plant. Manchen Prüfungsämtern reicht ein Nachweis des Einwohnermeldeamts, andere möchten einen Beleg für die Niederlassungsabsicht, falls diese bereits vom HPA anvisiert wird.

Die Auswahl ist durch die gesetzlichen Vorgaben stark eingeschränkt, wie wir soeben gesehen haben. Der Aufwand, einen neuen ersten Wohnsitz anzumelden oder in einem anderen Ort vorab einen Praxisraum zu mieten, nur um in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Amtes zu gelangen, lohnt sich ganz sicher nicht. Es ist ratsam, die Prüfungsvorbereitung an einer Heilpraktikerschule zu absolvieren, die mit den Besonderheiten Ihres Prüfungsamtes vertraut ist. Damit schaffen Sie schon die besten Voraussetzungen.

Wie läuft die Prüfung ab?

Die Prüfungsämter bieten zweimal pro Jahr Prüfungstermine an: am dritten Mittwoch im März und am zweiten Mittwoch im Oktober. Dabei ist zu beachten, dass es sich hierbei jeweils um den schriftlichen Teil der Prüfung handelt. Erst wenn Sie diesen bestanden haben, werden Sie zu der mündlichen Prüfung eingeladen, die eventuell erst mehrere Wochen später stattfindet. Über diesen Termin werden Sie vom Prüfungsamt separat informiert. Haben Sie die mündliche Prüfung nicht bestanden, so müssen beide Prüfungsteile (schriftlich und mündlich) erneut abgelegt werden.

Nach erfolgreicher Anmeldung und Zulassung zur Prüfung wird Ihnen zeitnah vor Prüfungsantritt der genaue Termin und Ort der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Diese findet in der Regel in der Zeit von 09:00 bis 11:00 Uhr am Vormittag statt.



Planen Sie genügend Zeit für die Anreise zum Prüfungsort ein, es kann immer mal etwas dazwischenkommen. Die Bahn, der Bus, die U-Bahn oder Straßenbahn kann sich verspäten, oder Sie stehen unvermutet in einem Stau. Wenn Sie frühzeitig am Prüfungsort eingetroffen sind, gehen Sie noch eine kleine Runde spazieren, um sich zu beruhigen und Ihre Gedanken zu ordnen.

Im Prüfungsraum wird Ihnen in der Regel ein Platz zugewiesen, und Sie erhalten eine Auswahl von 60 Multiple-Choice-Fragen, die häufig in zwei oder drei Gruppen eingeteilt sind (Gruppe A, Gruppe B, manchmal auch Gruppe C) und verschiedenfarbig ausgedruckt sind (zum Beispiel Gruppe A hellblau, Gruppe B rosa, Gruppe C gelb). Anhand dieser Farben lassen sich die Gruppen sehr schnell zuordnen. Für die Beantwortung der 60 Fragen und die Übertragung der Lösungen auf einen Lösungsbogen haben Sie zwei Stunden Zeit, also zwei Minuten pro Frage inklusive Übertragung. Am Ende der schriftlichen Prüfung geben Sie nur den Lösungsbogen ab und behalten den Prüfungsbogen mit den Fragen, Ihren Bearbeitungen und Lösungsvorschlägen, den Sie dann mit nach Hause nehmen können.

Besonders engagierte Heilpraktikerschulen bearbeiten direkt nach der schriftlichen Prüfung die MC-Fragen, werten diese aus und stellen ihre eigenen Lösungsvorschläge im Intranet zur Verfügung. Diese schulinternen Lösungsvorschläge sind zwar mit Vorsicht zu genießen, denn sie müssen ja keineswegs mit den offiziellen Lösungen des Prüfungsamts übereinstimmen, aber es gibt Schulen, die eine (nahezu) hundertprozentige Trefferquote haben. Leider gibt es hin und wieder Fragen, die nicht eindeutig zu beantworten sind.

Anhand Ihres Prüfungsbogens können Sie nun Ihre Antworten mit den Lösungsvorschlägen der Schule vergleichen und haben dadurch schon einen sehr guten Anhaltspunkt für Ihr Abschneiden. Sie brauchen mindestens 45 richtige Antworten. Den offiziellen Bescheid, dass Sie die schriftliche Prüfung bestanden haben, erhalten Sie in der Regel zehn Tage nach dem Prüfungstermin. Da die Prüfung an einem Mittwoch stattfindet, erhalten Sie den Bescheid wahrscheinlich am Montag der übernächsten Woche. Es gibt aber auch Prüfungsämter, die bereits in den ersten Tagen nach der Prüfung Bescheid geben; bei anderen wiederum kann es zwei oder drei Wochen dauern. Am besten fragen Sie gleich bei der Anmeldung zur Prüfung, wie die Gepflogenheiten Ihres zuständigen Amtes sind. Bitte erfragen Sie das Ergebnis telefonisch nur dann, wenn das Amt ausdrücklich dieses Angebot macht!

Die Terminvergabe für die mündliche Prüfung ist nicht einheitlich geregelt. Wenn Sie den schriftlichen Teil bestanden haben, werden Sie von Ihrem zuständigen Amt zur mündlichen Prüfung eingeladen.



Die mündliche Prüfung kann bereits einige Tage nach der schriftlichen Prüfung oder auch erst viele Wochen später sein. Manche Ämter gehen alphabetisch vor, manche geben in der Reihenfolge der Anmeldungen Bescheid, bei anderen lässt sich keine Systematik erkennen. Berücksichtigen Sie diese Tatsache bei Ihrer Urlaubsplanung!



Wichtig ist, dass Sie Ihre Prüfungsspannung bis zur mündlichen Prüfung aufrechterhalten, denn auch diesen Teil müssen Sie – zusätzlich zum schriftlichen Teil – bestehen. Idealerweise bietet Ihre Schule spezielle Kurse für diese schwierige Zeitspanne an.

Das Ergebnis Ihrer mündlichen Prüfung erhalten Sie gleich im Anschluss vor Ort, darauf müssen Sie also nicht noch Tage oder Wochen warten.

Wie geht es dann weiter?

Wenn Sie auch den mündlich-praktischen Teil der Prüfung bestanden haben, dürfen Sie sich einmal selbst sehr herzlich gratulieren! Denn dann müssen Sie vieles richtig gemacht haben.

Das Erfolgserlebnis wird noch gekrönt von dem Bescheid Ihres Gesundheitsamts, dass Sie nun die »Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde« besitzen. Jetzt kann es losgehen mit der »Kür«, also mit der naturheilkundlichen Ausbildung und mit dem Erlernen all jener Therapieformen, die Ihnen am Herzen liegen.

Rein theoretisch können Sie gleich nach dem Erhalt der Heilpraktiker-Erlaubnis eine Praxis eröffnen, aber ohne eine therapeutische Qualifikation rate ich Ihnen dringend davon ab. Das schulmedizinische Wissen und diagnostische Können, das Sie erlangt haben, ist eine hervorragende Basis für Ihre Praxistätigkeit, aber das zweite Standbein in Form der Behandlungsmethoden ist genauso wichtig. Wenn Sie zum Beispiel gerne Massagen anbieten möchten, dann suchen Sie sich eine gute Ausbildungsmöglichkeit und starten mit dieser Qualifikation in den Praxisalltag. Nach und nach nehmen Sie weitere Therapien hinzu und erweitern organisch Ihr Behandlungsangebot.

Wenn Sie dann noch an das Praxismanagement denken (Wie gründe ich eine Praxis? Welchen Standort wähle ich? Habe ich einen Businessplan? Welche Kooperationsmöglichkeiten gibt es? Wie rechne ich nach dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker ab? Wie führe ich Patientenkarteen?), dann steht einer erfolgreichen Praxis und einer erfüllenden Tätigkeit als Heilpraktiker quasi nichts mehr im Wege.

Über die Prüfungsrelevanz einzelner Themen

Der Schwerpunkt liegt eindeutig im Bereich der Inneren Medizin, vor allem die Fachgebiete Kardiologie und Infektiologie sind sehr prominent vertreten. Hier spiegelt sich ein Hauptanliegen der Gesundheitsämter wider: die Sicherung der Volksgesundheit und der Schutz der Gemeinschaft vor übertragbaren Erkrankungen unter seuchenrechtlichen Gesichtspunkten. Auch Volkskrankheiten wie Diabetes mellitus oder Rheuma spielen eine wichtige Rolle. Das entspricht den Leitlinien für die Überprüfung, die vom Bundesministerium für Gesundheit am 22.12.2017 veröffentlicht wurden.

Die Auswertung aus 28 schriftlichen Prüfungsklausuren ergibt folgende Hierarchie in der Relevanz:

1. Herz, Kreislauf, Gefäße (Kardiologie, Innere Medizin)
2. Infektionskrankheiten (Infektiologie, Innere Medizin)
3. Magen und Darm (Gastroenterologie, Innere Medizin)
4. Psychische Erkrankungen (Psychiatrie, Nebenfach)
5. Blut (Hämatologie, Innere Medizin)
6. Nervensystem (Neurologie, Nebenfach)
7. Leber, Gallenblase, Pankreas (Gastroenterologie, Innere Medizin)
8. Niere (Urologie/Nephrologie, Innere Medizin)

9. Bewegungsapparat (Orthopädie, Nebenfach)
10. Atmungssystem (Pneumologie/Pulmologie, Innere Medizin)
11. Haut (Dermatologie, Nebenfach)
12. Hormonsystem (Endokrinologie, Innere Medizin)
13. Genitaltrakt, Schwangerschaft, Geburt (Urologie/Gynäkologie, Nebenfach)
14. Notfall (Nebenfach)
15. Ohr (HNO, Nebenfach)
16. Auge (Ophthalmologie, Nebenfach)
17. Kinderheilkunde (Pädiatrie, Nebenfach)
18. Krebserkrankungen (Onkologie, Nebenfach)
19. Arzneimittellehre (Pharmakologie, Nebenfach)

Über die Ansprüche in der Heilpraktikerprüfung

In meiner Tätigkeit als Schulleiter werde ich regelmäßig mit den Sorgen, Nöten und Ängsten der Schülerinnen und Schüler konfrontiert, und es ist mir eine echte Herzensangelegenheit, ihre Fragen umfassend zu beantworten und ihnen dabei das Gefühl zu geben, dass letztendlich alles (oder doch das meiste) machbar und schaffbar ist. In den vergangenen fünf Jahrzehnten sind Tausende von Schülern an unserer Schule zur Prüfungsreife gelangt und die weitaus meisten von ihnen haben die Heilpraktikerprüfung auf Anhieb bestanden.

Das ist beruhigend, sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Ansprüche an die Heilpraktikeranwärter in den letzten Jahren stark gestiegen sind. War die amtsärztliche Überprüfung früher eindeutig darauf ausgerichtet, herauszufinden, ob der zu Prüfende eine Gefahr für die Volksgesundheit darstellt, werden spätestens seit der Veröffentlichung der neuen Prüfungsrichtlinien im Jahr 2017 Kenntnisse und Fähigkeiten im medizinischen Bereich abgefragt, vergleichbar mit einer Prüfungssituation im Studium der Humanmedizin.

Ich betrachte das allmähliche Ansteigen der Ansprüche als positive Entwicklung, da der Beruf des Heilpraktikers dadurch aufgewertet wird. Wer diese Prüfung besteht, ist nicht nur keine Gefahr für die Volksgesundheit, er hat darüber hinaus ein solides schulmedizinisches Fundament erworben, auf dem er guten Gewissens und mit ebenso guten Erfolgsaussichten seine Praxistätigkeit aufbauen kann.

In den folgenden Kapiteln ist es mir nun eine Freude, Sie mit den Besonderheiten der Heilpraktikerprüfung vertraut zu machen und Ihnen zum Beispiel anhand von Multiple-Choice-Fragen die Prüfungssituation vorzustellen. Lehnen Sie sich innerlich entspannt zurück, Sie werden Stück für Stück durch die Prüfungsvorbereitung geführt.

